



VfL Sindelfingen Ladies e.V.

Frauen- und Mädchenfußball...

...eine Erfolgsgeschichte

Beitragsordnung des VfL Sindelfingen Ladies e.V.

Die Mitgliederversammlung des Vereins VfL Sindelfingen Ladies e.V. hat am 22. Febr. 2017 folgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung des VfL Sindelfingen Ladies e.V.

§ 1 Grundsatz

Auf der Grundlage von § 7 der Vereinssatzung hat die Mitgliederversammlung in seiner Sitzung am 22. Febr. 2017 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrages, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Juli des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben. Beim Eintritt vom 1.7. bis zum 30.12. ist der gesamte Jahresbeitrag und ab dem 1.1. bis zum 30.6. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.



VfL Sindelfingen Ladies e.V.

Frauen- und Mädchenfußball...

...eine Erfolgsgeschichte

§ 3 Beiträge

Der jährliche Beitrag beträgt:

- | | |
|--|----------|
| a) Aktive Mitglieder (Mitglieder, die die Vereinsangebote nutzen): | 135.-- € |
| b) Passive Mitglieder | 60.-- € |
| c) Familien (mit Kinder bis 18 Jahre) | 215.-- € |

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Zusätzlich wird für Jugendspielerinnen (keine Kaderzugehörigkeit bei den Frauen) eine zusätzliche Ausbildungspauschale in Höhe von monatlich 15.-- € verlangt. Die Abbuchung der Ausbildungspauschale erfolgt jeweils halbjährlich (01.07. / 01.01.).

§ 4 Änderungen, Verzicht oder Minderung des Mitgliedsbeitrages

Anträge auf Änderung der Beitragshöhe ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Ebenso sind Adress- und Bankverbindungsänderungen bekanntzugeben.

Mitglieder, die in soziale Not geraten sind oder sonst zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können auf schriftlichen Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Der Antrag muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.

Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt laut Beschlussfassung durch den Vorstand und die Mitgliederversammlung zum 22. Febr. 2017 in Kraft